

Sitzungsvorlage Nr. IX/536
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Rechnungsprüfungsausschuss **28.09.2017**

Rat **05.10.2017**

Betreff: **Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinde Rosendahl gemäß § 96 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**

FB/Az.: I / 902.06

Produkt: 25/01.005 Durchführung gesetzlich vorgeschriebener und übertragener Prüfungen
26/01.011 Finanzplanung und Controlling

Bezug:

Finanzierung

Höhe der Aufwendung/Auszahlung:

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Aufwendung/
Auszahlung in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

Beschlussvorschlag:

1. Die von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, geprüfte und der Sitzungsvorlage IX/536 als Anlage I beigefügte Bilanz zum 31.12.2016 wird mit einer Bilanzsumme von 79.884.009,57 € festgestellt.
2. Die von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, geprüfte und der Sitzungsvorlage IX/536 als Anlage II beigefügte Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2016 mit einem Überschuss in Höhe von 8.278.860,08 € wird festgestellt.
3. Die von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, geprüfte und der Sitzungsvorlage IX/536 als Anlage III beigefügte Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2016 mit einem Endbestand an liquiden Mitteln in Höhe von 11.643.158,35 € wird festgestellt.

4. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, geprüfte und der Sitzungsvorlage IX/536 als Anlage IV beigefügte Anhang zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 wird festgestellt.
5. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, geprüfte und der Sitzungsvorlage IX/536 als Anlage V beigefügte Lagebericht zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 wird festgestellt.
6. Auf der Grundlage des von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, erteilten und der Sitzungsvorlage IX/536 als Anlage VI beigefügten uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes wird dem Bürgermeister Entlastung erteilt.
7. Der festgestellte Jahresüberschuss für das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 8.278.860,08 € wird gem. § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW i.V.m. § 75 Abs. 3 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Sachverhalt:

In der Sitzung am 14.09.2017 wurde dem Rat der von der Kämmerin aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Entwurf des (NKF-)Jahresabschlusses 2016 förmlich zugeleitet.

Entsprechend der Vorgabe nach § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der Rat mit Beschluss vom gleichen Tage den zugeleiteten Entwurf des Jahresabschlusses an den Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung verwiesen.

Der Prüfungsbericht der Gesellschaft mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk liegt nunmehr als textlicher Entwurf vor.

Als Grundlage für die Beratung werden dieser Sitzungsvorlage folgende Unterlagen aus dem Prüfungsbericht beigefügt:

1. Bilanz zum 31.12.2016 (**Anlage I**),
2. Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2016 (**Anlage II**),
3. Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2016 (**Anlage III**),
4. Anhang zum Jahresabschluss 2016 (**Anlage IV**)
5. Lagebericht zum Jahresabschluss 2016 (**Anlage V**)
6. Entwurf des Bestätigungsvermerkes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (**Anlage VI**).

Der Jahresabschluss sowie die im Prüfungsverfahren getroffenen und im Prüfungsbericht niedergelegten Feststellungen werden von der beauftragten Prüfungsgesellschaft in der Sitzung des RPA eingehend erläutert.

Den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses wird nach Feststellung des Jahresabschlusses durch den Rat ein Exemplar des vollständigen Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH, Münster, zur Verfügung gestellt.

Der vollständige Jahresabschluss mit den gegenüber dem Entwurf angepassten Daten und textlichen Ausführungen wird nach endgültiger Feststellung durch den Rat außerdem im Internet unter www.rosendahl.de unter der Rubrik „Rathaus & Politik“ / „Haushaltspläne/Jahresabschlüsse“ veröffentlicht.

Während dem Rat die formelle Feststellung des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses bzw. die Behandlung des Jahresfehlbetrages sowie die Entscheidung über die Entlastung des Bürgermeisters obliegt, erfolgt die Prüfung des Jahresabschlusses selbst in der Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsausschusses und mündet in einer Beschlussempfehlung für den Rat. Grundlage für die Beschlussempfehlung ist gemäß § 101 Abs. 8 Satz 2 GO NRW der von der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft abgegebene Bestätigungsvermerk.

Zur Beschlussempfehlung zur Verwendung des Jahresüberschusses beantragte die WIR-Fraktion mit Schreiben vom 08.02.2017 (**Anlage VII**), die Überschüsse aus dem Jahresergebnis 2016 vorrangig der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Dieser Antrag wurde in der Ratssitzung am 02.03.2017 mit Sitzungsvorlage IX/485 zur weiteren Beratung an den zuständigen Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Die Verpflichtung des Satzes 1 gilt als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann.

Die Ausgleichsrücklage, als eine Position des Eigenkapitals, dient dazu im Bedarfsfall den Fehlbetrag im Ergebnisplan bzw. in der Ergebnisrechnung zu decken um den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich zu erreichen. Durch die Entnahme des Jahresfehlbetrages aus der Ausgleichsrücklage gilt der Haushalt/Jahresabschluss der Gemeinde als fiktiv ausgeglichen und bedarf keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Diese ist immer dann erforderlich, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung einer Verringerung der allgemeinen Rücklage vorgesehen ist (§ 75 Abs. 4 Satz 1 GO NRW).

Die Ausgleichsrücklage soll den erforderlichen Spielraum gewähren, dass die Kommune eigenverantwortlich den gesetzlichen Haushaltsausgleich erreichen kann, auch wenn die Erträge die Aufwendungen mal nicht abdecken. Sie stellt im Eigenkapital einen besonderen Speicher dar, der einen Jahresüberschuss aufnehmen kann und bei einem Jahresfehlbetrag in einem anderen Haushaltsjahr diesen entsprechend abdecken kann.

Gemäß § 75 Abs. 3 Satz 2 GO NRW können Jahresüberschüsse der Ausgleichsrücklage durch Beschluss nach § 96 Abs. 1 Satz 2 zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat.

Nach der Kommentierung zum § 75 GO NRW in der 7. Auflage der Handreichung für Kommunen zum neuen Kommunalen Finanzmanagement in NRW (Seite 508) eröffnet die Wortwahl „können“ der Gemeinde allerdings keine Wahlmöglichkeit in der Verwendung des Jahresüberschusses. Der Rat muss im Rahmen seiner Entscheidung über die Verwendung des Jahresüberschusses des Haushaltsjahres auch seine haushaltsrechtliche Pflicht zur Einhaltung des Haushaltsausgleiches (in der Rechnung) beachten.

Die Gemeinde muss daher der Zuführung der erzielten Jahresüberschüsse zur Ausgleichsrücklage immer den Vorrang vor einer Zuführung zur Allgemeinen Rücklage einräumen. Sofern jedoch der tatsächliche Bestand der Ausgleichsrücklage dem gesetzlich bestimmten Höchstbetrag erreicht hat, kommt für die Gemeinde eine Zuführung von Jahresüberschüssen zur Allgemeinen Rücklage in Betracht.

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Nürnberg
Kämmerin

Gottheil
Bürgermeister

Anlagen:

- Anlage I - Bilanz zum 31.12.2016
- Anlage II - Ergebnisrechnung 2016
- Anlage III - Finanzrechnung 2016
- Anlage IV - Anhang zum Jahresabschluss 2016
- Anlage V - Lagebericht zum Jahresabschluss 2016
- Anlage VI - Entwurf Bestätigungsvermerk - alt
- Anlage VII - Antrag der WIR-Fraktion vom 08.02.2017